

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 9. August 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-61)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 2017 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-12) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird am Ende folgende Zeile angefügt:

„Anlage 3: Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudienfächern an der JMU:“

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der JMU (ASPO) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der JMU abgehaltenen Studiengänge und Prüfungen in Bachelor- und Master-Studiengängen gelten; für Studiengänge, die in Teilzeit studiert werden, gelten die Regelungen der Anlage 3 dieser ASPO.“

3. Am Ende wird folgende Anlage 3 mit Anhang angefügt:

„**Anlage 3: Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudienfächern an der JMU:**

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die vorliegende Anlage enthält spezifische Regelungen für das Teilzeitstudium. ²Für dieses gelten abschließend die Regelungen der ASPO sowie die für das jeweilige Vollzeitstudium mit gleicher Studienfachbezeichnung und gleicher Ausprägung geltenden FSB, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Bachelor- und Masterstudienfächer können im Rahmen eines Teilzeitstudiums absolviert werden, sofern sie im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt sind. ²Bei Studiengängen, die aus einer Kombination aus zwei Studienfächern bestehen, müssen beide Studienfächer jeweils im Rahmen eines Teilzeitstudiums möglich sein. ³In zulassungsbeschränkten Studienfächern ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

(3) Sofern ein Studiengang im Rahmen des Teilzeitstudiums studiert wird, ist die Immatrikulation in einen weiteren Studiengang (im Sinne eines Doppelstudiums) nicht möglich.

§ 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

(1) ¹Das Teilzeitstudium setzt die Einschreibung im jeweiligen Teilzeitstudienfach voraus. ²Zur Einschreibung in ein Teilzeitstudienfach sind dieselben Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen, die für das Vollzeitstudium mit gleicher Studienfachbezeichnung und gleicher Ausprägung gelten.

(2) ¹Vor Aufnahme des Teilzeitstudiums wird ein Beratungsgespräch mit der oder den Fachstudienberatungen an der Universität durchgeführt, in welchem dem Bewerber oder der Bewerberin Inhalt, Aufbau und Anforderungen des Teilzeitstudiums erläutert werden. ²Ein entsprechender Nachweis über die Durchführung eines solchen Gesprächs bzw. solcher Gespräche ist vor Aufnahme des Teilzeitstudiums vorzulegen.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

(1) ¹Ein Studienfach kann grundsätzlich vollständig in Teilzeit studiert werden. ²Alternativ kann das Studium aber auch in Vollzeit- und Teilzeitblöcke aufgeteilt werden, wobei ein Teilzeitblock aus mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzeitsemestern oder einem Vielfachen von zwei Teilzeitsemestern bestehen muss. ³Die Teilzeitsemester werden mit dem Faktor 0,5 in Vollzeitsemester umgerechnet, insbesondere im Hinblick auf durchzuführende Semesterzählungen oder –grenzen (z.B. Regelstudienzeit, Fristen gemäß § 13 ASPO etc.).

(2) Der Studienbeginn eines Teilzeit-Studienfachs richtet sich nach dem Studienbeginn des jeweiligen Vollzeit-Studienfachs.

§ 4 Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium

(1) ¹Der Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist mit Immatrikulation bzw. Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Vorlesungsbeginn möglich. ²Ein Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium ist allerdings nur spätestens zum vorletzten Semester der Regelstudienzeit ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach ist ein solcher Wechsel nur noch bei Vorliegen begründeter Ausnahmefälle auf Antrag möglich. ⁴Über einen solchen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienfachs, in Kombinationsstudiengängen ist eine zustimmende Entscheidung der Prüfungsausschüsse beider Studienfächer erforderlich.

(2) Ein Wechsel im Sinne des Abs. 1 stellt keinen Studienfachwechsel gemäß § 40 ASPO dar.

(3) Bei einem Wechsel von einem Teilzeitblock gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 in das Vollzeitstudium kann ein überschneidungsfreies Studium nicht gewährleistet werden, insbesondere wenn ein Studienbeginn gem. § 3 Abs. 2 nicht in jedem Semester möglich ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für das Studienfach im Rahmen des Teilzeitstudiums ist identisch mit dem Prüfungsausschuss des Studienfachs im Rahmen des Vollzeitstudiums.

§ 6 Zulässiger Studien- und Prüfungsumfang

(1) Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden.

(2) Im Falle einer Überschreitung der in einem Studienjahr maximal zulässig erwerbenden Höchstzahl an ECTS-Punkten gemäß Abs. 1 werden die entsprechenden Teilzeitsemester nachträglich als vier Teilzeitsemester gewertet.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Einstufung in Teilzeitsemester

(1) Wird ein an der JMU begonnenes Vollzeitstudium im gleichen Studienfach in Teilzeit fortgesetzt, werden pro in Vollzeit absolviertem Fachsemester unabhängig vom Umfang bislang erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zwei Teilzeitsemester angerechnet.

(2) Wird ein an der JMU begonnenes Teilzeitstudium im gleichen Studienfach in Vollzeit fortgesetzt, werden pro in Teilzeit absolviertem Fachsemester unabhängig vom Umfang bislang erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen 0,5 Vollzeitsemester angerechnet.

(3) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienfachs oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, erfolgt die Einstufung in Teilzeitsemester analog zu den für das Vollzeitstudium geltenden Regelungen des § 18 ASPO mit der Maßgabe, dass im Regelfall für jeweils vollständige 30 ECTS-Punkte zwei Teilzeit-Fachsemester angerechnet werden.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, weitere Kontrollprüfung

¹In Teilzeitstudienfächern sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie ggf. die weitere Kontrollprüfung entsprechend den in den FSB des jeweiligen Vollzeit-Studienfachs geltenden Semestergrenzen, jedoch nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Anlage abzulegen.

²Dies gilt insbesondere, sofern in einem Vollzeitstudienfach eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht werden oder bestimmte Module bestanden sein müssen, gilt für das entsprechende Teilzeitstudienfach die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Anlage.

§ 9 Praktika und Auslandsstudium

¹Praktika und Auslandsstudienaufenthalte können in Teilzeit absolviert werden, sofern der Praktikumsgeber bzw. die ausländische Hochschule dies zulassen. ²Im Rahmen dieser Ordnung wird insofern kein Rechtsanspruch auf Teilzeit begründet.

§ 10 Bearbeitungsfrist der Bachelor- und der Master-Thesis

¹In Teilzeitstudienfächern ist die Bearbeitungsfrist einer Bachelor- oder einer Master-Thesis doppelt so lang wie die Bearbeitungsfrist, die für das Vollzeitstudienfach mit gleicher Studienfachbezeichnung und gleicher Ausprägung gilt. ²Die jeweils geltende Bearbeitungsfrist wird mit erfolgter Themenstellung abschließend vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Anhang: Liste der möglichen Teilzeitstudienfächer

ACHTUNG: Bei Mehr-Fach-Studiengängen müssen beide zu kombinierenden Studienfächer hier genannt sein!

1. Bachelorstudiengänge:

- Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten), ab dem Wintersemester 2013/2014 Umbenennung in das Bachelor-Hauptfach Französisch (Erwerb von 85 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Geographie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Germanistik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Geschichte (Erwerb von 85 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Italo-romanische Philologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten), ab dem Wintersemester 2013/2014 Umbenennung in das Bachelor-Hauptfach Italienisch (Erwerb von 85 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Iberoromanische Philologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten), ab dem Wintersemester 2013/2014 Umbenennung in das Bachelor-Hauptfach Spanisch (Erwerb von 85 ECTS-Punkten).

2. Masterstudiengänge:

-/- .“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 25. Juli 2017.

Würzburg, den 8. August 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 8. August 2017 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. August 2017 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. August 2017.

Würzburg, den 9. August 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel